

1980

Ausgegeben zu Bonn am 25. Juni 1980

Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
19. 6. 80	Gesetz zur Abgeltung von Kriegssachschäden deutscher Staatsangehöriger in Italien neu: 623-2, 745-4	697
20. 6. 80	Erstes Gesetz zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes 754-4	701
9. 6. 80	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht 2121-51-7	703
18. 6. 80	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abbaubarkeit anionischer und nichtionischer grenzflächenaktiver Stoffe in Wasch- und Reinigungsmitteln 753-8-1	706
19. 6. 80	Verordnung über die Berufsausbildung zum Schmucktextilienhersteller/zur Schmucktextilienher- stellerin neu: 800-21-1-79	707
19. 6. 80	Verordnung über die Berufsausbildung zum Tapisseristen/zur Tapisseristin neu: 800-21-1-80	717
19. 6. 80	Verordnung über die Verpflichtung der Bundesanstalt für Arbeit zur Weiterleitung von Daten an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen obersten Landesbehörden (Datenweiterleitungs-Ver- ordnung – DWV) neu: 7100-7	722
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 23, 24 und 25	723
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	725

Gesetz zur Abgeltung von Kriegssachschäden deutscher Staatsangehöriger in Italien

Vom 19. Juni 1980

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates
das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Bezeichnung von Vorschriften

In diesem Gesetz werden bezeichnet

1. Artikel 2 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. Oktober 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Regelung vermögensrechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller, mit dem Zweiten Weltkrieg zusammenhängender Angelegenheiten vom 25. Februar 1969 (BGBl. II S. 353) in der Fassung des § 20 dieses Gesetzes als Feststellungsvorschriften,

2. das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2308), als Lastenausgleichsgesetz,
3. das Reparationsschädengesetz vom 12. Februar 1969 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), als Reparationsschädengesetz.

§ 2

Grundsatz

Sachschäden, die

1. deutschen Staatsangehörigen,
2. Personen, die auf Grund der deutsch-italienischen Umsiedlungsabkommen für Deutschland optiert haben, und
3. deutschen juristischen Personen

auf italienischem Gebiet durch die Kriegsereignisse während des Zweiten Weltkrieges entstanden sind (Kriegssachschäden), werden nach Maßgabe dieses Gesetzes aus den Mitteln abgegolten, die nach § 8 der Feststellungsvorschriften vom Präsidenten des Bundesausgleichsamtes treuhänderisch verwaltet werden.

§ 3

Rechtsnatur der Leistungen

(1) Die Leistungen nach den §§ 6 bis 14 werden mit Rechtsanspruch, Leistungen nach § 15 ohne Rechtsanspruch nach Maßgabe der verfügbaren Mittel gewährt.

(2) Der Anspruch auf Leistungen nach den §§ 6 bis 14 gilt als mit dem 19. Oktober 1967 in der Person des Anspruchsberechtigten entstanden. Anspruchsberechtigter ist der Feststellungsberechtigte nach dem Stand vom 19. Oktober 1967 (§ 3 der Feststellungsvorschriften), in den Fällen des § 11 der Anspruchsberechtigte nach § 37 Abs. 2 des Reparationsschädengesetzes.

(3) Der Anspruch auf Leistungen nach den §§ 6 bis 14 ist vererblich und übertragbar; er unterliegt jedoch in der Person des Anspruchsberechtigten nicht der Zwangsvollstreckung. Auf den Fiskus als gesetzlichen Erben geht der Anspruch nicht über.

(4) Der Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz verjährt in vier Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Entscheidung über die Zuerkennung unanfechtbar oder rechtskräftig geworden ist; wird ein Anspruch in mehreren Teilbeträgen zuerkannt, gilt dies für jeden Teilbetrag. Beruhen auf die Entschädigung für Vermögensschäden nach den §§ 10 und 11 anzurechnende Erfüllungsbeträge der Hauptschädigung oder der Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz auf der Anrechnung von laufenden Leistungen oder Darlehen, beginnt die Verjährungsfrist frühestens mit Ablauf des Jahres, in dem die Anrechnung dieser Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Reparationsschädengesetz unanfechtbar oder rechtskräftig geworden ist.

§ 4

Schadensfeststellung

Leistungen nach den §§ 6 bis 14 werden nur gewährt, wenn der Schaden nach den Feststellungsvorschriften festgestellt oder im Fall des § 11 nach dem Reparationsschädengesetz berechnet worden ist; sind im Falle des § 11 die Voraussetzungen des § 38 des Reparationsschädengesetzes nicht erfüllt, ist der Schaden nach den Feststellungsvorschriften festzustellen. Diese Feststellung oder Berechnung ist bindend.

§ 5

Kleinbeträge

Entschädigungsbeträge nach diesem Gesetz werden nicht ausgezahlt, wenn sich für einen einzelnen Empfangsberechtigten ein Betrag von weniger als 10 Deutsche Mark ergibt.

Zweiter Abschnitt

Entschädigung für Vermögensschäden

§ 6

Voraussetzungen

Entschädigung nach den §§ 7 bis 11 wird gewährt zur Abgeltung von Kriegssachschäden an den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe a der Feststellungsvorschriften bezeichneten Wirtschaftsgütern (Vermögensschäden).

§ 7

Schadensbetrag

Für die Bemessung der Entschädigung werden die nach den Feststellungsvorschriften festgestellten Vermögensschäden des unmittelbar Geschädigten zu einem Schadensbetrag zusammengefaßt. Dabei sind

1. Schäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen mit einem um ein Drittel erhöhten Betrag anzusetzen,
2. von Schäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie an Grundvermögen festgestellte Verbindlichkeiten mit dem halben Betrag abzusetzen.

Der Schadensbetrag ist auf 100 Reichsmark aufzurunden.

§ 8

Entschädigung

(1) Für die Schäden des unmittelbar Geschädigten beträgt

bei einem Schadensbetrag in Reichsmark	die Entschädigung in Deutscher Mark
bis 30 000	100 vom Hundert des Schadensbetrags,
bis 80 000	30 000 + 50 vom Hundert des 30 000 RM übersteigenden Schadensbetrags,
über 80 000	55 000 + 20 vom Hundert des 80 000 RM übersteigenden Schadensbetrags, höchstens 80 000.

Eine Verzinsung findet nicht statt.

(2) Sobald hinreichende Unterlagen über den Umfang der zu berücksichtigenden Schäden vorliegen und sich hieraus ergibt, daß die zur Verfügung stehenden Mittel die Summe der Entschädigungsleistungen nach Absatz 1 und § 13 übersteigen, wird die Entschädigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, entsprechend erhöht. Dabei können weitere Schadensgruppen gebildet, der in Absatz 1 bestimmte Höchstbetrag der Entschädigung überschritten und die Erhöhung mit einem Hundertsatz bemessen werden, der mit zunehmendem Schadensbetrag absinkt.

§ 9

Teilung der Entschädigung

Ist eine unmittelbar geschädigte natürliche Person vor dem 19. Oktober 1967 verstorben, wird die für ihre Schäden errechnete Entschädigung auf die Erben (§ 4 Abs. 2 der Feststellungsvorschriften) nach dem Ver-

hältnis ihrer Erbteile unter Aufrundung auf volle Deutsche Mark aufgeteilt. Entsprechendes gilt, wenn eine unmittelbar geschädigte Kapitalgesellschaft vor dem 19. Oktober 1967 auf eine Personengesellschaft umgewandelt worden ist (§ 3 Abs. 3 Satz 3 der Feststellungsvorschriften).

§ 10

Anrechnung von Hauptentschädigung

Ist ein Kriegssachschaden zugleich ein Schaden im Sinne des § 12 Abs. 4 des Lastenausgleichsgesetzes, so ist die Entschädigung nach diesem Gesetz um den auf volle Deutsche Mark abgerundeten Erfüllungsbetrag der Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz zu kürzen. Liegen dem Anspruch auf Hauptentschädigung auch andere Schäden zugrunde, ist von dem Erfüllungsbetrag der Hauptentschädigung vor Anwendung des Satzes 1 der Betrag abzusetzen, der sich für die anderen Schäden allein als Erfüllungsbetrag der Hauptentschädigung ergeben hätte.

§ 11

Vermögensschäden von Optanten

(1) Sind am Vermögen von Personen, die auf Grund der deutsch-italienischen Umsiedlungsabkommen für Deutschland optiert haben, nach Eintritt eines Reparationsschadens im Sinne des § 2 Abs. 4 des Reparationsschädengesetzes Kriegssachschäden auf italienischem Gebiet entstanden, wird Entschädigung nach den §§ 6 bis 9 gewährt, wenn die Voraussetzungen des § 3 der Feststellungsvorschriften erfüllt sind; an die Stelle des in den Feststellungsvorschriften bestimmten Stichtags vom 19. Oktober 1967 tritt der 1. Januar 1969.

(2) Die Entschädigung nach diesem Gesetz ist um den auf volle Deutsche Mark abgerundeten Erfüllungsbetrag der Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz und um Beträge im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 2 des Reparationsschädengesetzes zu kürzen. § 10 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Bei der Anwendung des § 9 Satz 1 tritt an die Stelle des 19. Oktober 1967 der 1. Januar 1969.

Dritter Abschnitt

Entschädigung für Hausratschäden

§ 12

Voraussetzungen

(1) Die Entschädigung nach den §§ 13 und 14 wird gewährt zur Abgeltung von Kriegssachschäden im Sinne des § 2 der Feststellungsvorschriften, die in dem Verlust von Hausrat bestehen (Hausratschäden).

(2) § 293 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 1. April 1952 der 19. Oktober 1967 tritt.

§ 13

Entschädigung

(1) Die Entschädigung für Hausratschäden des unmittelbar Geschädigten beträgt 2 000 Deutsche Mark.

Führte ein unverheirateter unmittelbar Geschädigter keinen Haushalt mit überwiegend eigener Einrichtung, war er aber im Zeitpunkt des Schadenseintritts Eigentümer von Möbeln für mindestens einen Wohnraum, so beträgt die Entschädigung 800 Deutsche Mark. Eine Verzinsung findet nicht statt.

(2) Ist der unmittelbar Geschädigte vor dem 19. Oktober 1967 verstorben, gilt § 9 Satz 1.

§ 14

Anrechnung anderer Leistungen

Die Entschädigung nach § 13 ist zu kürzen um wegen des gleichen Schadens gewährte

1. Hausratentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz,
2. Hausratbeihilfe nach § 45 des Reparationsschädengesetzes,
3. Hausratbeihilfe nach § 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (BGBl. I S. 785), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091),

soweit es sich nicht um Zuschläge für Familienangehörige im Sinne des § 295 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes handelt.

Vierter Abschnitt

Härterege lung

§ 15

Ermächtigung

Durch Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 2 kann bestimmt werden, daß von den nach § 8 der Feststellungsvorschriften vom Präsidenten des Bundesausgleichsamtes treuhänderisch verwalteten Mitteln verwendet werden

1. zur Milderung von Härten ein Betrag bis zu 200 000 Deutsche Mark für einen angemessenen Ausgleich von Vermögensschäden, die deshalb nicht festgestellt werden können, weil die Voraussetzungen des § 3 der Feststellungsvorschriften nur im Zeitpunkt des Schadenseintritts erfüllt sind,
2. ein Restbetrag bis zu 100 000 Deutsche Mark für die Gewährung von Beihilfen nach § 10 Abs. 3 Satz 3 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes.

Fünfter Abschnitt

Organisation und Verfahren

§ 16

Organisation

Für die Organisation gelten die §§ 47 und 48 des Reparationsschädengesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß das Ausgleichsamt der Stadt Köln allein örtlich zuständig ist.

§ 17**Verfahren**

(1) Für das Verfahren sind die Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes über das Verfahren bei der Zuerkennung und Erfüllung von Hauptentschädigung anzuwenden. Eines Antrages bedarf es nicht.

(2) Über die Klage gegen den Beschluß des Beschwerdeausschusses entscheidet das Verwaltungsgericht endgültig.

§ 18**Haushaltsrechtliche Vorschriften**

Die Leistungen nach diesem Gesetz werden aus dem Bundeshaushalt bewirkt. Ihm sind die nach § 8 der Feststellungsvorschriften vom Präsidenten des Bundesausgleichsamtes treuhänderisch verwalteten Mittel nach Maßgabe des Bedarfs zuzuführen.

Sechster Abschnitt**Sonstige und Schlußvorschriften****§ 19****Steuerliche Behandlung**

Leistungen nach diesem Gesetz unterliegen nicht den Steuern vom Einkommen und Ertrag. Ansprüche auf solche Leistungen gehören nicht zum Betriebsvermögen oder sonstigen Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes und unterliegen nicht der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer).

§ 20**Änderungen der Feststellungsvorschriften**

Artikel 2 § 4 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. Oktober 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Regelung vermögensrechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller, mit dem Zweiten Weltkrieg zusammenhängender Angelegenheiten wird wie folgt geändert:

1. An Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und im Falle eines Schadensausgleiches in Verbindung mit § 21 a“ angefügt.
2. In Absatz 3 Buchstabe b werden die Worte „in- und ausländischen“ durch das Wort „inländischen“ ersetzt.
3. Absatz 3 Buchstabe c und Absatz 4 werden gestrichen.

§ 21**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 22**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats, § 20 mit dem Inkrafttreten des geänderten Gesetzes in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 19. Juni 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Erstes Gesetz zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes

Vom 20. Juni 1980

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Energieeinsparungsgesetzes

Das Energieeinsparungsgesetz vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a
Verteilung der Betriebskosten

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, daß

 1. der Energieverbrauch der Benutzer von heizungs- oder raumluftechnischen oder der Versorgung mit Brauchwasser dienenden gemeinschaftlichen Anlagen oder Einrichtungen erfaßt wird,
 2. die Betriebskosten dieser Anlagen oder Einrichtungen so auf die Benutzer zu verteilen sind, daß dem Energieverbrauch der Benutzer Rechnung getragen wird.“
2. § 4 erhält folgende Überschrift:

„Sonderregelungen und Anforderungen an bestehende Gebäude“.
3. Dem § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß für bestehende Gebäude, Anlagen oder Einrichtungen einzelne Anforderungen nach den §§ 1, 2 Abs. 1 und 2 und § 4 Abs. 1 gestellt werden können, wenn die Maßnahmen generell zu einer wesentlichen Verminderung der Energieverluste beitragen und die Aufwendungen durch die eintretenden Einsparungen innerhalb angemessener Fristen erwirtschaftet werden können.“
4. § 5 erhält folgenden Absatz 3:

„(3) In den Rechtsverordnungen kann wegen technischer Anforderungen auf Bekanntmachungen sachverständiger Stellen unter Angabe der Fundstelle verwiesen werden.“
5. § 5 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) In den Rechtsverordnungen nach den §§ 1 bis 4 können die Anforderungen und – in den Fällen des § 3 a – die Erfassung und Kostenverteilung abweichend von Vereinbarungen der Benutzer und von Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes geregelt und näher bestimmt werden, wie diese Regelungen sich auf die Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten auswirken.“
6. Dem § 7 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) In Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 3 kann vorgesehen werden, daß die Überwachung ihrer Einhaltung entfällt.“

Artikel 2**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Juni 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dieter Haack

Achte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht
Vom 9. Juni 1980

Auf Grund des § 49 Abs. 4 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit sowie auf Grund des § 25 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. März 1980 (BGBl. I S. 315), wird um folgende Positionen ergänzt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
111	Alizaprid , N-[(1-Allyl-2-pyrrolidiny)methyl]-6-methoxy-1H-benzotriazol-5-carboxamid und seine Salze	1. Juli 1985
112	Amoxicillin , (-)-6-[2-Amino-2-(4-hydroxyphenyl)acetamido]penicillansäure und ihre Salze – zur Anwendung bei Tieren –	1. Juli 1985
113	Budesonid , 16 α , 17-Butylidendioxy-11 β , 21-dihydroxy-1,4-pregnadien-3,20-dion	1. Juli 1985
114	Cimetidin , 1-Cyan-2-methyl-3-[2-(5-methyl-4-imidazolyl)=methylthioethyl]guanidin und seine Salze	1. Juli 1985
115	Clenbuterol , 4-Amino- α -(tert-butylaminomethyl)-3,5-dichlorbenzylalkohol und seine Salze – zur Anwendung bei Tieren –	1. Juli 1985
116	Clofibrid , 3-(Dimethylcarbamoyl)=propyl-[2-(4-chlorphenoxy)-2-methylpropionat]	1. Juli 1985

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
117	Etofenamat , 2-(2-Hydroxyethoxy)ethyl- [<i>N</i> -(α,α,α -trifluor- <i>m</i> -tolyl)= anthranilat] und seine Salze	1. Juli 1985
118	Fedrilat , (1-Methyl-3-morpholino= propyl)-4-phenyl-perhydro- 1-pyrancarboxylat und seine Salze	1. Juli 1985
119	Feprazon , 4-(3-Methyl-2-butenyl)- 1,2-diphenyl-3,5-pyrazolidindion und seine Salze	1. Juli 1985
120	Flunarizin , 1-Cinnamyl-4-(4,4'- difluorbenzhydryl)piperazin und seine Salze	1. Juli 1985
121	Fosfomycin , (-)-(1 <i>R</i> , 2 <i>S</i>)- 1,2-Epoxypropylphosphonsäure und ihre Salze	1. Juli 1985
122	Indanazolin , <i>N</i> -(2-Imidazolin-2-yl)- <i>N</i> -(4-indanyl)amin und seine Salze	1. Juli 1985
123	Josamycin und seine Salze	1. Juli 1985
124	Loxapin , 2-Chlor-11-(4-methyl- 1-piperazinyldibenz[<i>b,f</i>] [1,4] oxazepin und seine Salze	1. Juli 1985
125	Mefexamid , <i>N</i> -(2-Diethylaminoethyl)- 4-methoxyphenoxyacetamid und seine Salze	1. Juli 1985
126	Orgotein – zur Anwendung bei Menschen –	1. Juli 1985
127	Piperacillin , 6-[(<i>R</i>)-2-(4-Ethyl- 2,3-dioxo-1-piperazinylcarboxamido)- 2-phenylacetamido]penicillansäure und ihre Salze	1. Juli 1985
128	Sincalid , L-Aspartyl-L-tyrosyl- L-methionylglycyl-L-tryptophyl- L-methionyl-L-aspartyl-L-phenyl= alaninamid-2-hydrogensulfat (Ester) und seine Salze	1. Juli 1985
129	Sucralfat , 1',2,3,3',4,4',6,6'- Octa- <i>O</i> -sulfo- β -D-fructofuranosyl- α -D-glucopyranosid, Aluminium- hydroxid-hydrat-Salz	1. Juli 1985
130	Suloctidil , 4-Isopropylthio- α - (1-octylaminoethyl)benzylalkohol und seine Salze	1. Juli 1985
131	Tiaprofensäure , 2-(5-Benzoyl- 2-thienyl)propionsäure und ihre Salze	1. Juli 1985
132	Vindesin , 3-Carbamoxyl- <i>O</i> ⁴ -desacetyl- 3-des(methoxycarbonyl)vincalauko= blastin und seine Salze	1. Juli 1985

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
133	Zubereitungen aus Dilazep – 3,3'-(Perhydro-1,4-diazepin-1,4-diyl)bis(propyl-3,4,5-trimethoxybenzoat) – und seinen Salzen und Medazepam – 7-Chlor-2,3-dihydro-1-methyl-5-phenyl-1H-1,4-benzodiazepin – und seinen Salzen	1. Juli 1985

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Kosmetische Mittel, die in Artikel 1 dieser Verordnung aufgeführte Stoffe oder Zubereitungen enthalten, dürfen noch zwölf Monate nach dem Inkrafttreten weiterhin hergestellt, eingeführt und in den Verkehr gebracht werden, soweit dies bisher zulässig war. § 24 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sowie auf Grund des § 26 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes erlassene Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Bonn, den 9. Juni 1980

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung
Prof. Dr. Wolters

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Abbaubarkeit anionischer und nichtionischer
grenzflächenaktiver Stoffe in Wasch- und Reinigungsmitteln

Vom 18. Juni 1980

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Waschmittelgesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2255) wird nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Jugend, Familie und Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

§ 3 der Verordnung über die Abbaubarkeit anionischer und nichtionischer grenzflächenaktiver Stoffe in Wasch- und Reinigungsmitteln vom 30. Januar 1977 (BGBl. I S. 244) erhält folgende Fassung:

„§ 3
Übergangsbestimmung

(1) Die §§ 1 und 2 finden hinsichtlich derjenigen nichtionischen grenzflächenaktiven Stoffe, die

1. als schwachschäumende Polyalkylenoxid-Additionsprodukte in Reinigungsmitteln für die gewerbliche maschinelle Geschirrspülung
- oder

2. als schwachschäumende Polyalkylenoxid-Additionsprodukte oder als schwachschäumende alkaliresistente endständig blockierte Alkyl- und Alkylaryl-polyglykoläther in Reinigungsmitteln für die Lebensmittel- und Getränkeindustrie und für die metallverarbeitende Industrie

verwendet werden, bis zum 31. Dezember 1984 keine Anwendung.

(2) Reinigungsmittel für die maschinelle Geschirrspülung im Haushalt, die vor dem 1. Oktober 1980 hergestellt worden sind, dürfen auch danach in den Verkehr gebracht werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 13 des Waschmittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.

Bonn, den 18. Juni 1980

Der Bundesminister des Innern
Baum

Verordnung über die Berufsausbildung zum Schmucktextilienhersteller/zur Schmucktextilienherstellerin *)

Vom 19. Juni 1980

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Schmucktextilienhersteller/Schmucktextilienherstellerin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer, Fachrichtungen

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Es kann zwischen den Fachrichtungen

1. Maschinenstickereien,
2. Posamenten,
3. Maschinengeflechte und
4. Maschinenklöppelspitzen

gewählt werden. Die für alle Fachrichtungen gemeinsame Ausbildung dauert 24 Monate, die Ausbildung in der jeweiligen Fachrichtung im zweiten und im dritten Jahr jeweils 6 Monate.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der für die Fachrichtungen gemeinsamen Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz,
2. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes,
3. Kenntnisse der textilen Rohstoffe, Garne und Flächengebilde,
4. Kenntnisse der Arten gebräuchlicher Schmucktextilien,
5. Grundkenntnisse des Ausrüstens von Schmucktextilien,
6. Grundfertigkeiten des Bearbeitens von Metallen, Mitwirken beim Reparieren und Montieren von Textilmaschinen im Ausbildungsbetrieb,
7. Vorbereiten der Garne,
8. Bedienen, Warten, Einrichten und Umstellen von Maschinen zur Herstellung von Schmucktextilien,

9. Prüfen der Rohstoffe, Halbfabrikate, Hilfsmaterialien und Fertigartikel,
10. Mitwirken in der Materialausgabe und Arbeitsvorbereitung,
11. Herstellen von Musterstücken.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Maschinenstickereien:
 - a) Grundfertigkeiten im Handsticken,
 - b) Herstellen und Nacharbeiten von Maschinenstickereien,
 - c) Herstellen von Musterdatenträgern;
2. in der Fachrichtung Posamenten:
 - a) Herstellen von Galons,
 - b) Herstellen von Schnüren und Kordeln,
 - c) Arbeiten an Posamenten von Hand;
3. in der Fachrichtung Maschinengeflechte:
 - a) Herstellen von Maschinengeflechten,
 - b) Erstellen von Fertigungsanweisungen,
 - c) Konstruieren von Maschinengeflechten;
4. in der Fachrichtung Maschinenklöppelspitzen:
 - a) Herstellen und Nacharbeiten von Maschinenklöppelspitzen,
 - b) Erstellen von Fertigungsanweisungen,
 - c) Herstellen von Musterdatenträgern.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

*) Diese Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für das erste Ausbildungsjahr und die unter I lfd. Nummer 8 Buchstabe a bis f sowie lfd. Nummer 9 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse und auf die Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach der Anlage zu § 4 während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln sind und mit den vorstehend bezeichneten Fertigkeiten und Kenntnissen zusammenhängen, sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens vier Stunden drei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Vorbereiten von Garnen,
2. Herstellen von Schmucktextilien,
3. Belegen von Maschinen.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens drei Stunden Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Eigenschaften und Einsatz textiler Rohstoffe und Garne zur Herstellung von Schmucktextilien,
2. Fertigungsablauf und Zusammenarbeit im Ausbildungsbetrieb,
3. Garnvorbereitung,
4. Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
5. Anwenden der Grundrechenarten auf einfache fachspezifische Aufgaben.

Die schriftlichen Aufgaben sollen sich auch auf praxisbezogene Fälle beziehen.

(5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer unterschritten werden.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens sieben Stunden drei Arbeitspro-

ben durchführen. Hiervon entfallen eine auf die allen Fachrichtungen gemeinsamen Fertigkeiten und zwei auf die Fertigkeiten, die Gegenstand der Berufsausbildung in der jeweiligen Fachrichtung sind. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. für die Fertigkeiten, die Gegenstand der gemeinsamen Berufsausbildung sind, in höchstens zwei Stunden:

Umrüsten einer Garnvorbereitungsmaschine des Ausbildungsbetriebes auf ein anderes Material und Auswechseln einfacher Verschleißteile;

2. für die Fertigkeiten, die Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind, in insgesamt höchstens fünf Stunden:

- a) in der Fachrichtung Maschinenstickereien:

Anfertigen von zwei Stickmustern unterschiedlicher Stickart auf Stickmaschinen des Ausbildungsbetriebes einschließlich des Ausführens der hierzu erforderlichen wesentlichen Vorbereitungs- und Einstellungsarbeiten;

- b) in der Fachrichtung Posamenten:

Anfertigen von zwei verschiedenartigen Posamenten aus gegebenem Material nach gegebenem Verwendungszweck einschließlich des Ausführens der hierzu erforderlichen wesentlichen Vorbereitungs- und Einstellungsarbeiten;

- c) in der Fachrichtung Maschinengeflechte:

Anfertigen von zwei verschiedenartigen Maschinengeflechten aus betriebsüblichem Material nach gegebenem Verwendungszweck einschließlich der hierzu erforderlichen wesentlichen Vorbereitungs- und Einstellungsarbeiten;

- d) in der Fachrichtung Maschinenklöppelspitzen:

Anfertigen von zwei unterschiedlichen Maschinenklöppelspitzen aus betriebsüblichem Material nach gegebenen Grundbindungsarten einschließlich des Ausführens der hierzu erforderlichen wesentlichen Vorbereitungs- und Einstellungsarbeiten.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

- a) gebräuchliche Arten und Einsätze von Schmucktextilien,
- b) Ausrüstungsgänge für Schmucktextilien,
- c) Betriebsorganisation und Arbeitsvorbereitung,
- d) Musterungsmöglichkeiten,
- e) Inhalte von Fertigungsanweisungen,
- f) Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz;

2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- a) Berechnen des Bedarfs an Einsatzmaterial,
- b) Berechnen der Material- und Lohnkosten;

3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Fragen und Aufgaben sollen sich auch auf praxisbezogene Fälle beziehen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Technologie 120 Minuten,
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik 90 Minuten,
3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.

(5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer unterschritten werden.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Rechtsverordnung geregelt sind, insbesondere für die Ausbildungsberufe Litzenflechter und Maschinenstickerin, sind nicht mehr anzuwenden.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1980 in Kraft.

Bonn, den 19. Juni 1980

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Anlage
(zu § 4)**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Schmucktextilienhersteller/zur Schmucktextilienherstellerin**

I. Für alle Fachrichtungen gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) einschlägige Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen wiedergeben und beachten b) einschlägige Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen und beachten c) Verhalten nach Unfällen darstellen und Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten d) Gefahren im Umgang mit elektrischem Strom erläutern e) funktionsgerechte Arbeitskleidung tragen f) Gefahrenpunkte an Maschinen nennen, Schutzeinrichtungen aufzeigen und ihre Wirksamkeit erhalten g) arbeitsplatzbezogene Ursachen der Umweltbelastigung, -verschmutzung und -vergiftung sowie Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung nennen und beachten 			
2	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Fertigungsablauf beschreiben b) Grundzüge der Betriebsorganisation beschreiben c) betriebliche Formulare erläutern d) Lohnformen, Lohnabrechnung und Vergütung für Auszubildende erläutern e) Unterlagen für die Lohnberechnung und Methoden für die Lohnfindung nennen f) Zusammenhang zwischen Aufwand und Kosten erläutern und bei den Arbeitsausführungen berücksichtigen g) Aufgaben von Betriebsleitung, Betriebsrat und Jugendvertretung sowie Rechte und Pflichten von Auszubildenden und Mitarbeitern erläutern 			während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
3	Kenntnisse der textilen Rohstoffe, Garne und Flächengebilde (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Einteilung der Faserstoffe nach Art und Form erläutern b) Herkunft der Faserstoffe nennen und ihre Eigenschaften beschreiben c) Bedeutung der Spinn- und Farbpartien für die Herstellung von Schmucktextilien erläutern d) Spinnereifehler nennen und ihre Folgen für die Weiterverarbeitung erklären e) Konstruktionsmerkmale der Garne und Zwirne darstellen und ihren Einfluß auf deren Weiterverarbeitung zu Schmucktextilien beschreiben 			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		f) Einfluß der Garneigenschaften, insbesondere der Garnleichmäßigkeit, -reinheit, -elastizität, -dehnung, -festigkeit und -drehung sowie Drehungsrichtung, auf die Weiterverarbeitung des Garns zu Schmucktextilien beschreiben g) Feinheitsbezeichnungen der Garne und Zwirne nach dem tex-System erklären, Feinheitsberechnungen und -umrechnungen sowie Mengberechnungen ausführen h) Eigenschaften textiler Flächengebilde auf Grund unterschiedlicher Konstruktion erläutern i) Verhalten textiler Flächengebilde im Veredlungsprozeß, insbesondere Elastizität, Reißfestigkeit und Schrumpfung, beschreiben			
4	Kenntnisse der Arten gebräuchlicher Schmucktextilien (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)	a) Verwendung von Maschinenstickereien, Posamenten, Maschinengeflechten und Maschinenklöppelspitzen erläutern b) Zusammenhang zwischen Einsatz und Auswahl bestimmter Schmucktextilien erläutern c) Einfluß von Mode und Technik auf die Gestaltung von Schmucktextilien erläutern und bei der Entwicklung von Mustern beachten			
5	Grundkenntnisse des Ausrüstens von Schmucktextilien (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)	a) Erfordernis der Ausrüstung von Schmucktextilien begründen b) wichtige Ausrüstungsgänge nennen			
6	Grundfertigkeiten des Bearbeitens von Metallen, Mitwirken beim Reparieren und Montieren von Textilmaschinen im Ausbildungsbetrieb (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)	a) messen, prüfen, kennzeichnen, feilen, sägen, kören, bohren, nieten, senken, schleifen, kleben, gewindeschneiden b) Verschleißteile auswechseln c) Werkzeuge für die Montage handhaben	2		
7	Vorbereiten der Garne (§ 3 Abs. 1 Nr. 7)	a) Spinn- und Farbpartien kontrollieren, Spinnereifehler feststellen, Unterschied zwischen Garnen und Zwirnen erläutern b) wichtige Knotenarten nennen und Anwendung der Knoten erläutern, von Hand und mit mechanischem Knoter knoten c) Aufbau und Wirkungsweise von Spul-, Fach-, Zwirn- oder Umspinnmaschinen erläutern d) spulen, fachen oder schweifen, zwirnen oder umspinnen, Fehlerursachen nennen, Fehler beheben e) Fadenführerhub, Spulinhalt und -spannung kontrollieren und regulieren f) Einfluß von Fadenreinigung und -spannung auf die Garnqualität erläutern, Maße und Gewichte für übliche Fadenspannungen nennen	4		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		g) Präparationsmethoden erläutern, Fäden präparieren h) Maschinen belegen und einstellen			
8	Bedienen, Warten, Einrichten und Umstellen von Maschinen zur Herstellung von Schmucktextilien (§ 3 Abs. 1 Nr. 8)	a) Einfluß der Garneigenschaften, insbesondere der Garngleichmäßigkeit, -reinheit, -elastizität, -dehnung, -festigkeit und -drehung sowie Drehungsrichtung, auf den Herstellungsprozeß beschreiben b) Aufbau und Funktion wichtiger Maschinen für die Herstellung von Schmucktextilien erläutern, Maschinen bedienen c) Reihenfolge der Arbeitsgänge bei der Herstellung von Schmucktextilien erläutern d) Herstellungsfehler feststellen, Fehlerursachen beseitigen e) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz halten f) Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen warten und instandhalten	6	4	
		g) Maschinen nach Betriebsanleitungen einrichten und artikelbedingt umstellen, Lehren und Vorrichtungen hierbei benutzen h) beim Aufstellen, Ausrichten, Befestigen und Inbetriebnehmen von Arbeitsgeräten und Maschinen mitwirken i) Möglichkeiten der Energieversorgung, -einsparung und -rückgewinnung erläutern			2
9	Prüfen der Rohstoffe, Halbfabrikate, Hilfsmaterialien und Fertigartikel (§ 3 Abs. 1 Nr. 9)	a) betriebliche Qualitätsvorschriften beachten b) Wareneingang nach Menge und Qualität kontrollieren c) Drehungsrichtung von Garnen und Zwirnen bestimmen d) einfache Faserstoffbestimmungen anwenden e) beim Warenschauen mithelfen, Fehler und ihre Ursachen feststellen, Fehler kennzeichnen f) Breite, Länge, Dehnung und Verbrauch von Fertigartikeln feststellen		2	
10	Mitwirken in der Materialausgabe und Arbeitsvorbereitung (§ 3 Abs. 1 Nr. 10)	a) nach Auftragsumfang Verbrauchsmaterial zusammenstellen b) Kommissionen nach Menge und Qualität kontrollieren und zur Abholung bereitstellen c) Fertigungszeiten bestimmen d) Termine festlegen und ihre Einhaltung überwachen e) Material- und Lohnkosten feststellen			1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
11	Herstellen von Musterstücken (§ 3 Abs. 1 Nr. 11)	a) nach Verwendungszweck mustern b) materialgerecht mustern c) in unterschiedlichen Farbstellungen mustern, Farben kombinieren d) Formen, Farben und Größen variieren e) nach modischen Leitlinien mustern f) nach eigenen Vorstellungen mustern g) bei der Abmusterung von Kollektionen mitwirken			3

II. Fertigkeiten und Kenntnisse in den Fachrichtungen:

A. Fachrichtung Maschinenstickereien:

1	Grundfertigkeiten im Handsticken (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a) Handstickarbeiten mit Stepp-, Platt-, Wickel-, Moos-, Sand-, Kordel-, Kreuz-, Spann-, Gobelin-, Schatten- und Festonstich sowie Perlenstickereien ausführen b) Stickarten und ihre Anwendung erläutern		1	
2	Herstellen und Nacharbeiten von Maschinenstickereien (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	a) Ätz-, Loch-, Platt-, Applikations-, Paillettenstickereien mit Maschinen ausführen b) Stickverfahren und ihre Anwendung erläutern c) Maschinen nach Fertigungsvorschrift belegen d) Stickvorgang und -ausfall kontrollieren e) Aufbau und Aufgabe von Kontrollgeräten erläutern, Kontrollgeräte einsetzen f) Verschleißteile kontrollieren, einfache Verschleißteile auswechseln g) Bedarf an Stickboden und -garn berechnen h) Stickmaschinen nach Fertigungsvorschrift umstellen und umrüsten, Stoff einspannen i) ansticken, Stickboden nachwellen k) Maschinenstickereien entsprechend der Stickart nacharbeiten und ausbessern, Arbeitsgänge erläutern		5	1
3	Herstellen von Musterdatenträgern (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)	a) Stichregulativ erklären, Symbole für die im Ausbildungsbetrieb üblichen Stickarten aufzeigen b) Rapporte berechnen c) Verhältnis zwischen Original und Schablonen berechnen d) einfache Musterschablonen herstellen e) Musterschablonen stechen und aufpausen f) Stichgrößen berechnen g) Musterdatenträger herstellen, lesen und von Hand korrigieren			5

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		h) Musterdatenträger repetieren i) Funktionsweise von Maschinen zur Herstellung von Musterdatenträgern erläutern			

B. Fachrichtung Posamenten:

1	Herstellen von Galons (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	a) Häkelbiesen vorfertigen b) Galon- und Posamenten-Raschelmachines einrichten c) Besätze in verschiedenen Ausführungen herstellen, Fehler feststellen und ihre Ursachen beseitigen d) Fransen in verschiedenen Ausführungen herstellen, Fehler feststellen, ihre Ursachen beseitigen		2	1
2	Herstellen von Schnüren und Kordeln (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	a) Schnüre und Kordeln in unterschiedlichen Ausführungen von Hand herstellen b) Schnüre und Kordeln, gedreht oder geflochten mit Maschinen herstellen c) Qualität der Schnüre und Kordeln überprüfen, Fehler beseitigen		2	
3	Arbeiten an Posamenten von Hand (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	a) Knaufe stecken, Knebel anfertigen b) Material vorbereiten, Quasten anfertigen c) Pendel und Rohre bewickeln d) Baldachine anfertigen e) Accessoires posamentenmäßig anfertigen f) Formen verzieren und ausputzen		2	5

C. Fachrichtung Maschinengeflechte:

1	Herstellen von Maschinengeflechten (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a)	a) Flach- und Rundgeflechte nach Fertigungsvorschrift herstellen, Unterschiede zwischen Litzen und Kordeln erläutern b) Arten und Funktion der Klöppel erläutern c) Steuermechanismen für jacquardgesteuerte Flechtmaschinen erläutern d) Garnkörper auf Flechtmaschine aufsetzen, Hilfs-, Unterlauf- und Musterfäden einziehen e) Klöppel, Fadenspannungs- und Fadenüberwachungselemente auf Funktionstüchtigkeit prüfen und einstellen		4	2
---	---	--	--	---	---

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		f) Fadensammler sowie Flechtfedern und -dichte einstellen, Musterdatenträger einsetzen oder auflegen g) Warenabzugseinrichtungen einstellen			
2	Erstellen von Fertigungsanweisungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b)	a) Aufbau der Fertigungsvorschrift erläutern b) Einsatzmaterial nach Art und Menge festlegen, Elastizitätsgrad bei gummielastischen Artikeln bestimmen c) Klöppelart, Unterlauf-/Mittelendvorlagen und Form der Fadensammler/Schollen festlegen d) Flechtdichte festlegen, Warenabzugseinrichtung auswählen		2	3
3	Konstruieren von Maschinengeflechten (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c)	a) Grundbindungen und einfache Ableitungen von Flach- und Rundgeflechten zeichnen b) Spulen-, Bindungs- und Musterrapport festlegen c) einfache Geflechte zerlegen, ihre Konstruktion feststellen und erläutern			1

D. Fachrichtung Maschinenklöppelspitzen:

1	Herstellen und Nacharbeiten von Maschinenklöppelspitzen (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a)	a) einfädige Spitzen herstellen b) unterschiedliche Maschinengrößen (Klöppelzahl) und -systeme erläutern c) Maschinen belegen, ihre Arbeitsorgane auf Funktionstüchtigkeit prüfen d) Musterdatenträger auflegen, Schläger und Klöppel einstellen, Grundeinstellungen und artikelbedingte Abweichungen erläutern e) Federlot nach Art der Garne und Muster bestimmen f) Klöppel für mustergetreuen Lauf kennzeichnen und einsetzen g) Dorne und Schollen berechnen und montieren h) Rapport (Dichte) und Breite einstellen i) Spitzen scheren, säubern, ausbessern und aufmachen		4	2
2	Erstellen von Fertigungsanweisungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b)	a) Aufbau der Fertigungsvorschrift erläutern b) wichtige Grundbindungen für die Herstellung einfädiger Spitzen zeichnen c) Spulen-, Bindungs- und Musterrapport festlegen d) technische Patronen leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrades ausarbeiten		2	2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		e) Einsatzmaterial nach Art und Menge festlegen f) maschinen- und mustergerechte Einteilung der Fertigungsvorschrift beachten			
3	Herstellen von Musterdatenträgern (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe c)	a) Funktion und Anordnung der Maschinen erläutern b) Musterdatenträger herstellen, kontrollieren und ausbessern c) Vorgehensweise bei der Fehlersuche an falsch geschlagenen Musterdatenträgern erläutern			2

**Verordnung
über die Berufsausbildung
zum Tapisseristen/zur Tapisseristin *)**

Vom 19. Juni 1980

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Tapisserist/Tapisseristin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz,
2. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes,
3. Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen,
4. Kenntnisse der Handarbeitsstickgarne, Stickböden und Stickereierzeugnisse,
5. Handsticken,
6. Zuschneiden von Stickböden,
7. Vorbereiten von Stickböden,
8. Sortieren von Garnen und Errechnen des Garnbedarfs,
9. Aufmachen und Garnieren von Stickereien,
10. Ausgeben und Abnehmen von Ware.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

*) Diese Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für das erste Ausbildungsjahr und die unter lfd. Nummer 5 Buchstabe a und b sowie lfd. Nummer 7 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse und auf die Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach der Anlage zu § 4 während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln sind und mit den vorstehend bezeichneten Fertigkeiten und Kenntnissen zusammenhängen, sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens fünf Stunden sechs Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht: Anfertigen von Stickproben in Kreuz-, Stiel-, Platt-, Schling-, Spann- und Halbstich (Gobelinstick).

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens drei Stunden Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Sticktechniken und Anwendungsgebiete,
2. Handarbeitsstickgarne,
3. Zuschneiden und Vorbereiten von Stickböden,
4. Arbeitsschutz- und Unfallverhütung,
5. Anwenden der Grundrechenarten auf einfache fachspezifische Aufgaben,
6. Zeichnen eines einfachen Musters oder Einzeichnen von Sticktechnik und -lage in einfacher Ausführung in ein vorgegebenes Motiv.

Die schriftlichen Aufgaben sollen sich auch auf praxisbezogene Fälle beziehen.

(5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer unterschritten werden.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens sieben Stunden zwei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Auswählen von Stickmaterial für eine vorgegebene Mustervorlage in schwieriger Stickereitechnik,
2. Zusammenstellen der Garne nach Farben und Fertigstücken der Mustervorlage.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Handarbeitsstickgarne, Stickböden und Stickerzeugnisse,
 - b) Arbeitsgänge und Fertigungsablauf für die Herstellung von Tapisseriesen,
 - c) Arbeitsschutz und Unfallverhütung, Umweltschutz;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
Anwenden der Grundrechenarten auf fachspezifische Aufgaben;
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
Einzeichnen von Sticktechnik, Stichlage und Farben in ein vorgegebenes Motiv;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Fragen und Aufgaben sollen sich auch auf praxisbezogene Fälle beziehen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik | 90 Minuten, |

- | | |
|---|-------------|
| 3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen | 90 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer unterschritten werden.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Rechtsverordnung geregelt sind, insbesondere für den Ausbildungsberuf Tapissiererin, sind nicht mehr anzuwenden.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1981 in Kraft.

Bonn, den 19. Juni 1980

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Tapisserristen/zur Tapisserristin**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz (§ 3 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) einschlägige Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen wiedergeben und beachten b) einschlägige Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen und beachten c) Verhalten nach Unfällen darstellen und Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten d) Gefahren im Umgang mit elektrischem Strom erläutern e) funktionsgerechte Arbeitskleidung tragen f) Gefahrenpunkte an Maschinen nennen, Schutzeinrichtungen aufzeigen und ihre Wirksamkeit erhalten g) arbeitsplatzbezogene Ursachen der Umweltbelastigung, -verschmutzung und -vergiftung sowie Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung nennen und beachten 			
2	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Fertigungsablauf beschreiben b) Grundzüge der Betriebsorganisation erläutern c) betriebliche Formulare erläutern d) Lohnformen, Lohnabrechnung und Vergütung für Auszubildende erläutern e) Unterlagen für die Lohnberechnung und Methoden für die Lohnfindung nennen f) Zusammenhang zwischen Aufwand und Kosten erläutern und bei den Arbeitsausführungen berücksichtigen g) Aufgaben von Betriebsleitung, Betriebsrat und Jugendvertretung sowie Rechte und Pflichten von Auszubildenden und Mitarbeitern erläutern 			während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
3	Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen (§ 3 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz halten b) Einrichtungen, Maschinen und Arbeitsgeräte reinigen c) Möglichkeiten der Energieversorgung, -einsparung und -rückgewinnung erläutern 			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
4	Kenntnisse der Handarbeitsstickgarne, Stickböden und Stickereierzeugnisse (§ 3 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Überblick über Handarbeitsstickgarne und Natur-, Chemie- und Mischfasern geben b) Eigenschaften von Handarbeitsstickgarnen aus Natur-, Chemie- und Mischfasern nennen c) gebräuchliche Garnbezeichnungen aufzählen, die hauptsächlich als Stickböden verwendeten textilen Flächengebilde beschreiben d) Kombinationen von Stickgarnen und Stickböden für die unterschiedlichen Stickereierzeugnisse erläutern e) Tapiserie-Erzeugnisse nach ihrer Verwendung beschreiben 				
5	Handsticken (§ 3 Nr. 5)	a) in Kreuz-, Stiel-, Platt-, Schling-, Spann-, Ketten-, Loch-, Halb- (Gobelin-) und Kelimstich sticken	4	3		
		b) im Schlaufen-, Schlingen- und Knotenstich knüpfen	2			
		c) Stickgarne nach strukturellen und farblichen Gesichtspunkten zusammenstellen sowie nach Angabe und nach eigener Wahl schattieren		3		3
		d) Modelle sticken und hierbei modische und stilistische Erfordernisse berücksichtigen				5
6	Zuschneiden von Stickböden (§ 3 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Stoffe messen und auf Fehler kontrollieren b) ausbesserungsfähige Stofffehler beseitigen c) Stoffe nach rationalen Gesichtspunkten faden-gerade zuschneiden d) zugeschnittene Teile nach Größen und Kommissionen zusammenstellen e) erledigte Aufträge registrieren 	2			
7	Vorbereiten von Stickböden (§ 3 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) einfache Entwürfe auf Patronenpapier übertragen b) einfache Bildpatronen durch Verwendung entsprechend gerasteter Patronenpapiere vergrößern und verkleinern c) Arten, Herstellung und Verwendung von Schablonen erklären, Schablonen herstellen d) Muster stechen, Wirkungsweise der Stechmaschine erklären e) Stickböden ziehen und glätten, Muster pausen und fixieren f) Fehler in fertig behandelten Stickböden feststellen 		3		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
8	Sortieren von Garnen und Errechnen des Garnbedarfs (§ 3 Nr. 8)	a) Stickgarne nach Art, Stärke und Farben sortieren b) Stickgarnbedarf feststellen		3	
9	Aufmachen und Garnieren von Stickereien (§ 3 Nr. 9)	a) bestickten Stramin spannen und leimen sowie sonstige Stickereien glätten b) von Hand garnieren	4		
		c) mit Nähmaschinen garnieren, insbesondere durch Versäubern (Ketteln); Säumen, Einfassen, Aufnähen von Borten			2
10	Ausgeben und Abnehmen von Ware (§ 3 Nr. 10)	a) Stickgarne, Stickböden und Zutaten zusammenstellen b) Aufträge auf Vollständigkeit kontrollieren c) Ware ausgeben, abnehmen und kontrollieren			2

**Verordnung
über die Verpflichtung der Bundesanstalt für Arbeit
zur Weiterleitung von Daten an die für die Gewerbeaufsicht
zuständigen obersten Landesbehörden
(Datenweiterleitungs-Verordnung – DWV)**

Vom 19. Juni 1980

Auf Grund des § 139 b Abs. 5 a der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1980 (BGBl. I S. 321), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die in § 139 b Abs. 5 a Satz 1 Nr. 1 bis 4 der Gewerbeordnung genannten Angaben werden von der Bundesanstalt für Arbeit den für die Gewerbeaufsicht zuständigen obersten Landesbehörden auf deren Verlangen jährlich mit einheitlichem Stichtag auf maschinell verwertbaren Datenträgern gegen Erstattung der Kosten weitergegeben. Alle in § 2 Abs. 1 der Datenerfassungs-Verordnung vom 24. November 1972 (BGBl. I S. 2159) in der jeweils geltenden Fassung genannten Personen sind in die Angaben einzubeziehen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 156 der Gewerbeordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Bonn , den 19. Juni 1980

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 23, ausgegeben am 13. Juni 1980

Tag	Inhalt	Seite
9. 6. 80	Gesetz zu den Protokollen vom 19. November 1976 und vom 5. Juli 1978 über die Ersetzung des Goldfrankens durch das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds sowie zur Regelung der Umrechnung des Goldfrankens in haftungsrechtlichen Bestimmungen (Goldfrankenrechnungsgesetz) <small>neu: 188-25; 936-2, neu: 188-26; 188-13, 4100-1</small>	721
20. 5. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe	738
21. 5. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit	739
21. 5. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit und des Protokolls zur Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit	741
22. 5. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit	741
29. 5. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-luxemburgischen Abkommens über verschiedene Fragen der Sozialen Sicherheit	743
29. 5. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und des deutsch-dänischen Abkommens über den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, der Leistungen an Arbeitslose sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen <small>826-2-30</small>	743
2. 6. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	744

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 24, ausgegeben am 19. Juni 1980

Tag	Inhalt	Seite
13. 6. 80	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu den beiden Gedenkstättenabkommen vom 5. März 1956 <small>neu: 2184-2</small>	745
13. 6. 80	Gesetz zum Protokoll vom 22. September 1978 zu dem Abkommen vom 17. April 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie verschiedener anderer Steuern	747
13. 6. 80	Gesetz zum Protokoll vom 30. November 1978 zu dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	750
13. 6. 80	Gesetz zum Vertrag vom 5. Februar 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über den Bau und die Unterhaltung einer Autobahnbrücke über die Our bei Steinebrück <small>neu: 188-24</small>	752
4. 6. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	763
4. 6. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen	763

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 25, ausgegeben am 21. Juni 1980

Tag	Inhalt	Seite
13. 6. 80	Gesetz zu dem Abkommen vom 25./29. Januar 1979 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Weltraumorganisation über die Anwendung des Artikels 20 des Protokolls vom 31. Oktober 1963 über die Vorrechte und Befreiungen der Organisation	766
18. 6. 80	Verordnung über die Inkraftsetzung der Änderungen zu den Regelungen Nr. 2, 4, 15, 19, 20, 23 und 24 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung	775
2. 6. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jamaika über Finanzielle Zusammenarbeit	776
2. 6. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jamaika über Finanzielle Zusammenarbeit	777
4. 6. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Överschmutzungsschäden	779

Die Anlage zur Verordnung über die Inkraftsetzung der Änderungen zu den Regelungen Nr. 2, 4, 15, 19, 20, 23 und 24 nach dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung wird als Anlagenband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlagenband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
5. 5. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1103/80 der Kommission über die Verwaltung der Höchstmengen für die Einfuhr bestimmter Juteerzeugnisse mit Ursprung in Indien	6. 5. 80	L 115/5
5. 5. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1104/80 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 685/69 und (EWG) Nr. 625/78 hinsichtlich der Zahlungsfristen für Butter und Magermilchpulver, die von den Interventionsstellen angekauft werden	6. 5. 80	L 115/8
6. 5. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1114/80 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2872/79 zur Festsetzung eines zusätzlichen Satzes für die Bestimmung der im Rahmen der obligatorischen Destillation zu liefernden Alkoholmenge für das Wirtschaftsjahr 1979/80 hinsichtlich der Frist für die Einreichung der Anträge auf Genehmigung der Lieferverträge	7. 5. 80	L 116/5
6. 5. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1150/80 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 679/80 zur Festlegung bestimmter Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände vor der Westküste Grönlands gegenüber Schiffen unter kanadischer Flagge oder unter Chartervertrag mit in Kanada registrierten Gesellschaften	9. 5. 80	L 118/2
8. 5. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1162/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 über Durchführungsbestimmungen betreffend Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen	9. 5. 80	L 118/25
8. 5. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1163/80 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 532/75 über die Wiedereinziehung der Beihilfen für Magermilchpulver für Futterzwecke und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch bei der Ausfuhr	9. 5. 80	L 118/27
8. 5. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1164/80 der Kommission zur Festsetzung des Einlagerungstermins für Butter, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 verkauft wird	9. 5. 80	L 118/30
8. 5. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1165/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1784/79 über Durchführungsvorschriften für die Destillation von Weinen aus Tafeltrauben für das Wirtschaftsjahr 1979/80	9. 5. 80	L 118/31
8. 5. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1176/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/78 im Anschluß an die Festsetzung in der Landwirtschaft anzuwendender neuer Umrechnungskurse für Frankreich und Italien	12. 5. 80	L 119/1
12. 5. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1188/80 der Kommission betreffend die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch, dem bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt	13. 5. 80	L 120/20
13. 5. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1201/80 der Kommission zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Tomaten	14. 5. 80	L 121/15
13. 5. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1203/80 des Rates zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	15. 5. 80	L 122/3
14. 5. 80 Verordnung (EWG) Nr. 1215/80 der Kommission zur Festlegung der Ausschreibungsbedingungen für den Verkauf von im Besitz der dänischen Interventionsstelle befindlichen Raps- und Rübsensamen	15. 5. 80	L 122/27

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
14. 5. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1218/80 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1203/80 über die Einfuhren von Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Republik Korea	15. 5. 80	L 122/34
14. 5. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1219/80 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1203/80 über die Einfuhren von Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in Taiwan	15. 5. 80	L 122/36
13. 5. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1225/80 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Juteerzeugnisse mit Ursprung in Bangladesch	20. 5. 80	L 124/1
19. 5. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1229/80 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 hinsichtlich der Denaturierung von Magermilchpulver	20. 5. 80	L 124/9
19. 5. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1230/80 der Kommission zur achten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2223/70 über die Nichterhebung einer Ausgleichsabgabe bei Einfuhren von Wein mit Ursprung in und Herkunft aus bestimmten Drittländern	20. 5. 80	L 124/11
20. 5. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1244/80 der Kommission zur Durchführung einer besonderen Interventionsmaßnahme für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1980/81	22. 5. 80	L 127/17
Andere Vorschriften			
18. 4. 80	Verordnung (EWG) Nr. 961/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Warenkategorie Nr. 115 (Kennziffer 1150), mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	19. 4. 80	L 102/10
18. 4. 80	Verordnung (EWG) Nr. 962/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Förderbänder der Warenkategorie Nr. 108 (Kennziffer 1080), mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	19. 4. 80	L 102/12
22. 4. 80	Verordnung (EWG) Nr. 980/80 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	24. 4. 80	L 106/9
22. 4. 80	Verordnung (EWG) Nr. 984/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für andere Reifen und Felgenbänder usw. (einschließlich Felgenbänder und Schlauchreifen) der Tarifnummer ex 40.11, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	24. 4. 80	L 106/19
22. 4. 80	Verordnung (EWG) Nr. 985/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Fäden aus Asbest der Tarifstelle 68.13 B I, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	24. 4. 80	L 106/21
22. 4. 80	Verordnung (EWG) Nr. 986/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe und andere Waren aus Asbest der Tarifstellen 68.13 B II und III, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	24. 4. 80	L 106/23
22. 4. 80	Verordnung (EWG) Nr. 987/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für andere Glaswaren für Beleuchtung der Tarifstelle 70.14 B, mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	24. 4. 80	L 106/25

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
21. 4. 80	Verordnung (EWG) Nr. 997/80 der Kommission mit der die Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in bestimmten Drittländern einer Gemeinschaftsüberwachung unterworfen wird	25. 4. 80	L 107/10
23. 4. 80	Entscheidung Nr. 1020/80/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 527/78/EGKS betreffend ein Preisangleichungsverbot für Stahlangebote aus bestimmten Drittländern	26. 4. 80	L 108/42
24. 4. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1036/80 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in die Benelux-Länder von Badehosen und -anzügen aus Geweben mit Ursprung in Hongkong	29. 4. 80	L 110/9
24. 4. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1037/80 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich und in die Benelux-Länder von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in Macau	29. 4. 80	L 110/11
30. 4. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1064/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände aus Steingut oder feinen Erden, der Tarifstelle 69.12 C, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	1. 5. 80	L 113/32
29. 4. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1074/80 der Kommission über die Einreihung von Waren in die Tarifstelle 64.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs	1. 5. 80	L 113/54
2. 5. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1093/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für anderes Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, der Tarifstelle 41.05 B II, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	3. 5. 80	L 114/26
2. 5. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1094/80 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm, der Tarifnummer 74.04, mit Ursprung in Chile, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2789/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	3. 5. 80	L 114/28
30. 4. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1100/80 des Rates über die Erhebung eines endgültigen Antidumpingzolls auf bestimmte Polyacryl-Spinnfasern und Polyacryl-Spinnfäden mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	3. 5. 80	L 114/37
6. 5. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1115/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Warenkategorie Nr. 42 (Kennziffer 0420), mit Ursprung in Jugoslawien, dem in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	7. 5. 80	L 116/6
6. 5. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1116/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für synthetische und künstliche Spinnfäden, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Warenkategorie Nr. 43 (Kennziffer 0430), mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	7. 5. 80	L 116/8
6. 5. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1117/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Etiketten, Chenillegarne, Tülle und Stickerien der Warenkategorie Nr. 62 (Kennziffer 0620), mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	7. 5. 80	L 116/9
6. 5. 80	Verordnung (EWG) Nr. 1118/80 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewirke der Warenkategorie Nr. 63 (Kennziffer 0630), mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2894/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	7. 5. 80	L 116/11

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48.– DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3.– DM (2,40 DM zuzüglich –60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 352. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Mai 1980, ist im Bundesanzeiger Nr. 108 vom 14. Juni 1980 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 108 vom 14. Juni 1980 kann zum Preis von 2,75 DM (2,15 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.